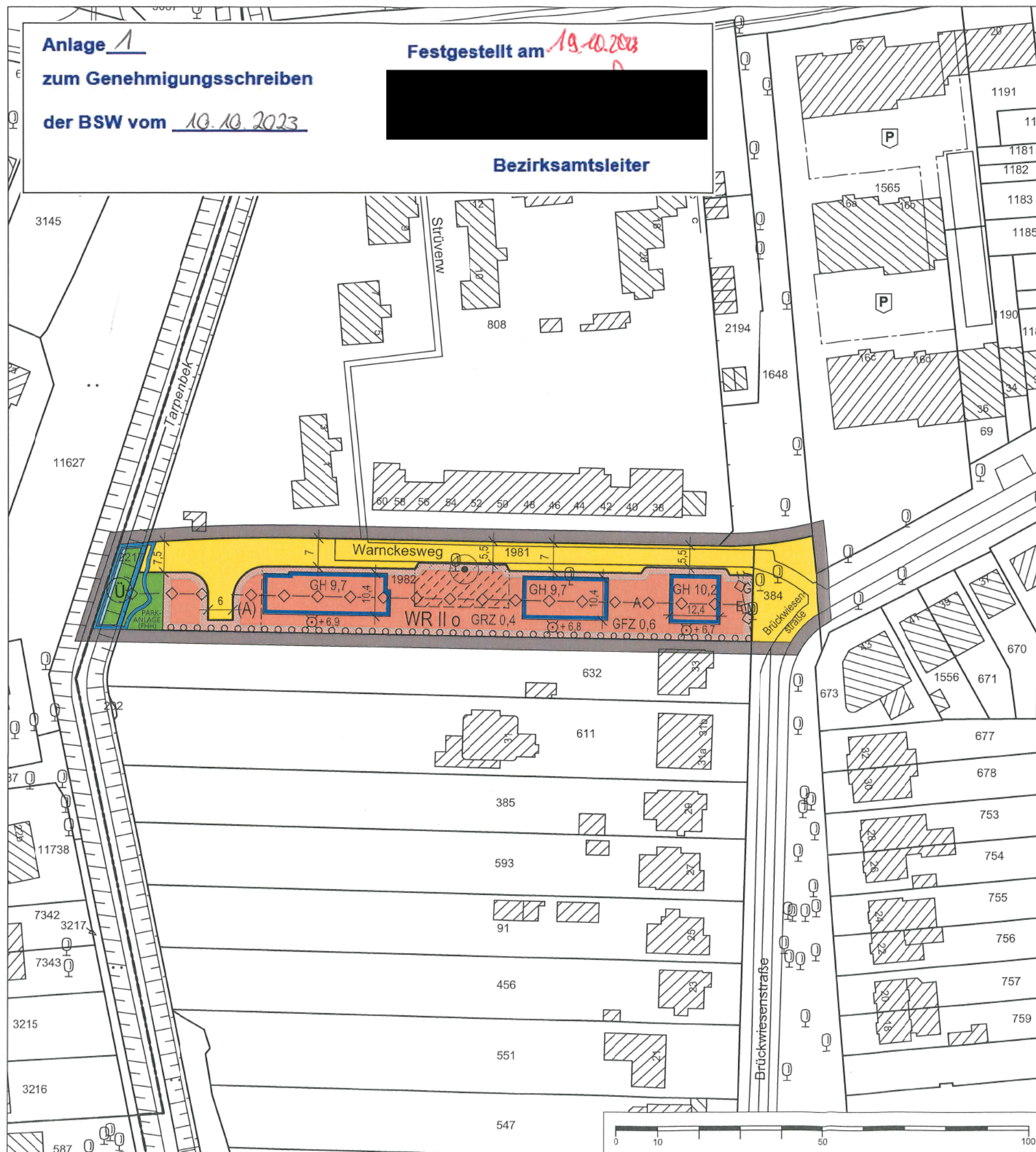




Vorhabenbezogener Bebauungsplan Groß Borstel 30

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Reines Wohngebiet
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- o offene Bauweise
- z.B. GH 9,7 Gebäudehöhe als Höchstmaß über der Geländeoberfläche
- z.B. $\odot + 6,9$ Geländeoberfläche bezogen auf NHN
- Baugrenze
- z.B. (A) besondere Festsetzung (siehe § 2)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen

- Grünfläche
- Fläche zum Anpflanzen einer Hecke
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahmen

- Wasserfläche
- Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
- Überschwemmungsgebiet

Kennzeichnungen

- vorhandene unterirdische Leitungen
 - A Abwasser
 - E Elektrizität
 - G Gas
- Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet)
- vorhandene Gebäude

Hinweise

Zu dem Bebauungsplan existieren ein Durchführungsvertrag und ein Vorhaben- und Erschließungsplan. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl I Seite 3787). Längenmaße und Höhenangaben in Metern. Der Kartenausschnitt aus dem amtlichen Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 2016.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

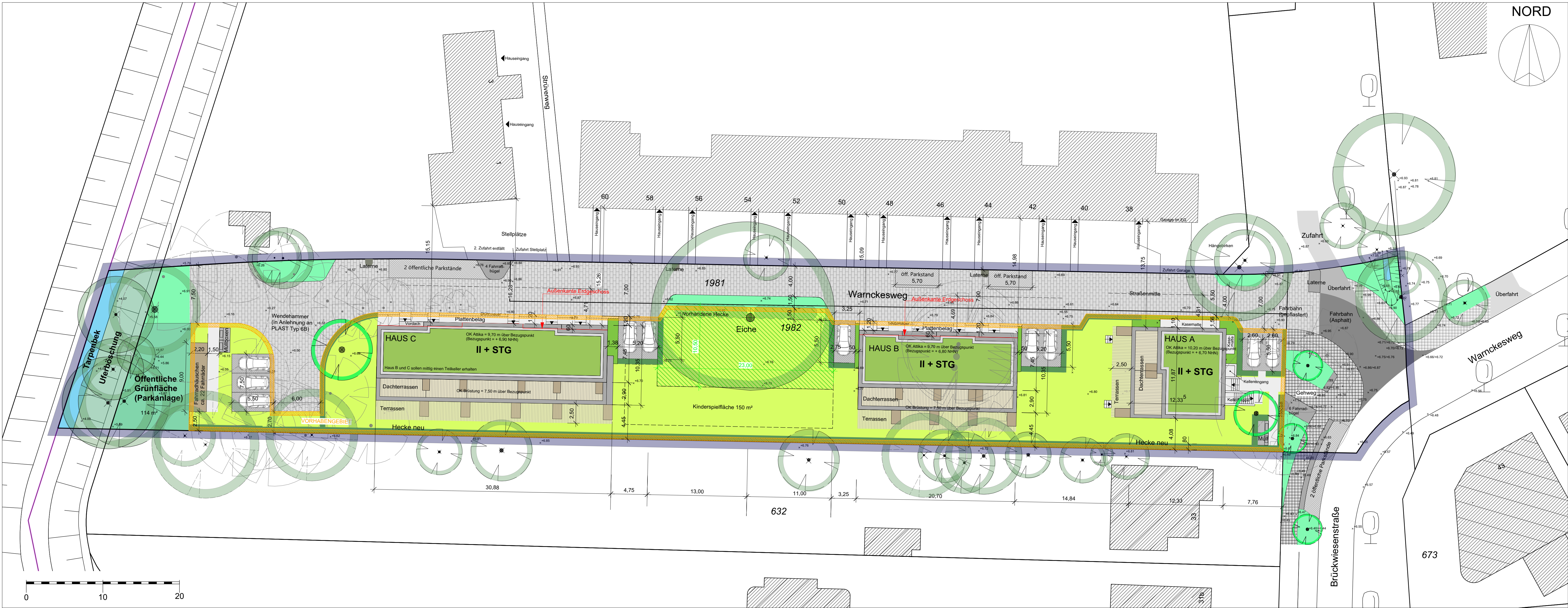


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Groß Borstel 30

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 406



GRZ (Grundflächenzahl) ohne Terrassen

Grundflächen der Gebäude:

Haus A	146,42 m²
Haus B	214,25 m²
Haus C	312,53 m²

Summe 673,20 m²

Grundstücksgröße ca. 2.227 m²

Berechnung der GRZ, ohne Terrassen:
 $673,20 : 2.227 = 0,30$

Die GRZ bezogen auf die Gebäudegrundflächen der Hauptnutzung beträgt 0,30

GFZ (Geschossflächenzahl)

Geschossflächen:

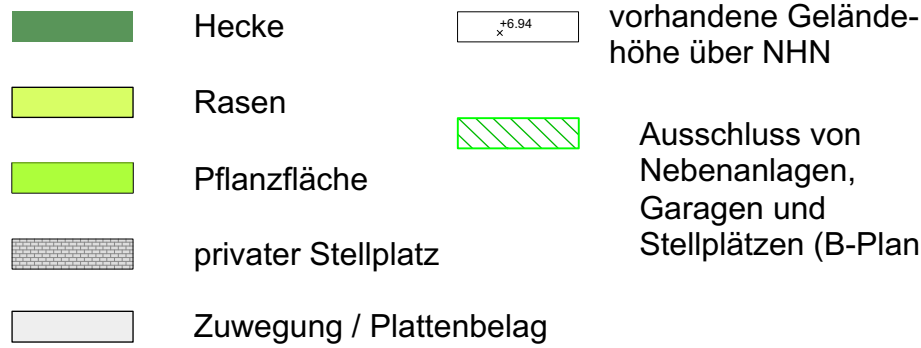
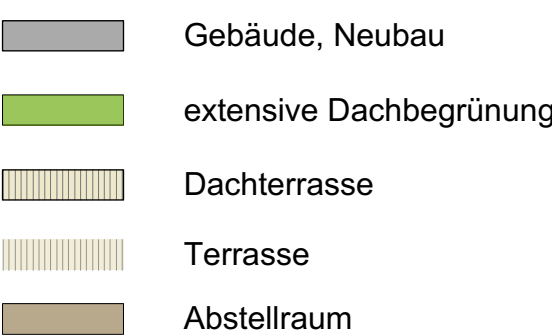
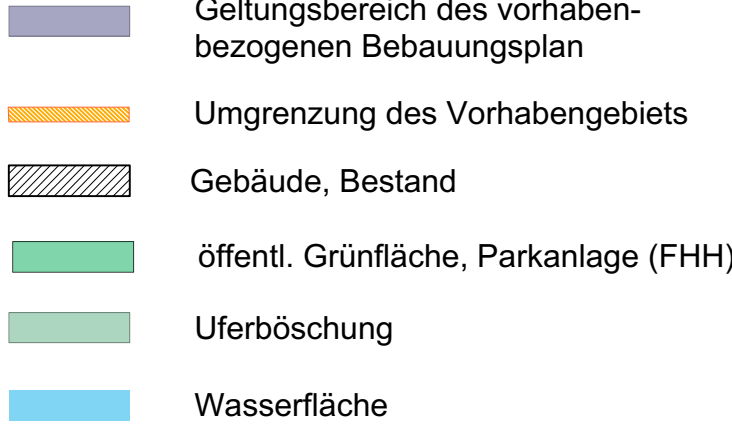
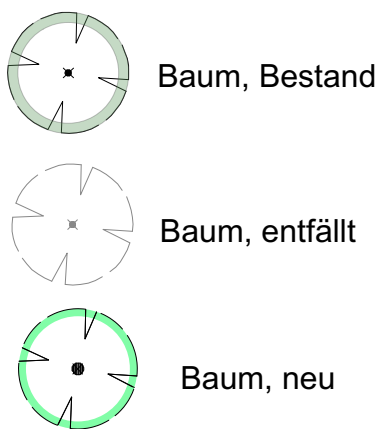
Haus A	EG	146,42 m²
Haus A	1. OG	146,42 m²
Haus B	EG	201,83 m²
Haus B	1. OG	214,25 m²
Haus C	EG	302,89 m²
Haus C	1. OG	312,53 m²

Summe 1.324,34 m²

Berechnung der GFZ:
 $1.324,34 : 2.227 = 0,59$

Die GFZ beträgt 0,59.

LEGENDE



Projekt	Neubau von ca. 15 öffentlich geförderten Wohnungen an der Tarpenbek		
Planinhalt	VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN städtebaulich-freiraumplanerischer Funktionsplan		
Vorhaben-träger	opdeDeel Wohngenossenschaft e.G. c/o Kahrna Zentrum, Durchschnitt 2, 20146 Hamburg		
Planer	PLANUNGSBÜRO EISSFELDT Dipl.-Ing. Ulrike Eißfeldt Architektin Stadtplanerin Bauassessorin	Maßstab 1:250	Datum 12.04.2018

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Groß Borstel 30

Vom 19. Oktober 2023

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, Nr. 214 S. 1), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Groß Borstel 30 für ein Gebiet östlich der Tarpenbek, südlich der Straße Warnckesweg und westlich der Brückwiesenstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Tarpenbek – über das Flurstück 2217 (Tarpenbek), Nordgrenzen der Flurstücke 1982 und 1981, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 384 (Brückwiesenstraße), über das Flurstück 384 – Südgrenze des Flurstücks 1982, über das Flurstück 2217 der Gemarkung Groß Borstel.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende planungsrechtliche Vorschriften:

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet) sind im reinen Wohngebiet im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen um höchstens 1 m überschritten werden. Diese Anlagen müssen zur nördlichen Baugrenze einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
3. Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um maximal 2,50 m durch Terrassen ist zulässig.
4. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
5. Für den mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbaum ist bei Abgang eine Ersatzpflanzung mit der gleichen Baumart vorzunehmen. Eine geringfügige Abweichung von dem festgesetzten Baumstandort kann zugelassen werden.

6. In dem Baugebiet sind mindestens zwei Bäume anzupflanzen.
7. Für festgesetzte Baum- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für Heckenpflanzungen sind mindestens zweifach verpflanzte Heckenpflanzen mit Ballen, Pflanzgröße mindestens 100 cm, mit mindestens vier Pflanzen je Heckenmeter zu verwenden.
8. Die Dachflächen der obersten Geschosse sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad herzustellen und dürfen nicht als Dachterrasse genutzt werden. Je Wohngebäude sind mindestens 70 vom Hundert dieser jeweiligen Dachfläche mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Dächer von Carports sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, ebenerdige Stellplätze und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- und Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig.
11. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des reinen Wohngebiets ist für die Außenbeleuchtung nur die Verwendung von Lampentypen zulässig, die ein für Fledermäuse und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Die Lichtquellen sind außerdem zur Tarpenbek hin abzuschirmen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Oktober 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord